



MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
(Stand 15.07.2024)

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Änderungen, Ergänzungen sowie vertragsgestaltende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

2. Auftragsbestätigung

Jeder Auftrag ist vom Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung unter Verwendung der Zweitschrift des Auftragsformulars schriftlich zu bestätigen.

3. Preise – Preisvertraulichkeit - Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich handelsüblicher Verpackung, ein.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preise sind vertraulich und dürfen Dritten nicht bekannt gegeben werden.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.

4. Lieferungen

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung geändert werden. Sollten sie aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir, unbeschadet der uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und uns nach erfolglosem Ablauf von dritter Stelle Ersatz zu beschaffen. Dies gilt nicht für im Einzelfall vereinbarte Fixtermine.

Sobald dem Lieferanten Informationen zur Verzögerung der Lieferung vorliegen, ist uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die durch die schuldhaft verspätete Lieferung oder Leistung entstandenen Schäden, sind durch den Lieferanten zu ersetzen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

5. Versand

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen, und zwar an die mitgeteilte Versandanschrift.

Der Lieferant ist verpflichtet, nur solche Transportverpackungen zu verwenden, die einer stofflichen Wiederverwertung zugeführt werden können. Erfolgt dies nicht, sind wir berechtigt, den jeweiligen Lieferanten mit den daraus resultierenden Kosten zu belasten. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizugeben

mit Angabe unserer Bestellnummer, Positionsnummer, genaue Bezeichnung, Menge, Gewicht und ggf. Teilenummer. Diese Angaben sind auch in Frachtbriefen und Rechnungen. Fehlen diese Angaben, oder ist der Lieferschein nicht der Warenlieferung beigelegt, sind wir zur Verweigerung der Annahme berechtigt oder wir legen bis zur Vervollständigung auf Kosten des Lieferanten ein. Bei Fehlen der exakten Bestellnummer sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

Rechnungen geltend nicht als Versandanzeige und dürfen der Warensendung nicht beigelegt werden. Diese sind mit denselben Angaben gesondert per E-Mail an unsere Abteilung Rechnungswesen (rechnungseingang@mdse.de) zu senden.

6. Qualität

Die zu liefernden Gegenstände müssen den dem Auftrag zugrundeliegenden Werksnormen und technischen Spezifikationen sowie dem neuesten Stand der Technik unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, den DIN-Normen und sonstigen Regeln der Technik entsprechen. Der Lieferant muss geeignete Qualitätskontrollen durchführen. Jede Änderung des Liefergegenstandes bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

7. Fertigungsunterlagen; Fertigungsmittel; Zeichnungen, Modelle etc. – Geheimhaltung

Die dem Lieferanten überlassenen Fertigungsunterlagen, Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen werden ihm als unser Eigentum ausschließlich zur Durchführung unserer Aufträge anvertraut und sind uns nach Beendigung der Arbeiten unaufgefordert zurückzugeben. Sämtliche überlassenen technischen und kaufmännischen Unterlagen und sonstigen Informationen sind strikt geheim zu halten. Dies gilt auch für die Zeit nach Abwicklung des Vertrages. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten gleichfalls zur strengen Vertraulichkeit und Geheimhaltung zu verpflichten. Eine Lieferung an Dritte ist dem Lieferanten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung auch nach Vertragsabwicklung untersagt.

8. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt die Gewähr für seine Lieferungen nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Qualitätszertifikate sind der Lieferung beizufügen.

Bei Mängeln einer Lieferung werden wir diese, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt wurden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl unentgeltlich für uns Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Ort der Nacherfüllung ist, soweit nichts anderes vereinbart, unser Geschäftssitz.

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

Stellt sich die Mangelhaftigkeit eines in ein Erzeugnis eingebauten Liefergegenstandes erst beim Betrieb des Erzeugnisses heraus, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem.

9. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn des vorigen Absatzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Herstellung, Lieferung und Benutzung des von uns bestellten Liefer- und Leistungsgegenstandes keine Rechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so ist er verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen, sollten wir von Dritten in Anspruch genommen werden. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich in diesem Fall auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

11. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung.

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.